

„ demnach keiner sich gelüsten lassen, dieses Werk innerhalb des H. R. Reichs,
 „ und der Kayserl. Majestät Erb-Landen und Königr eiche mit einem andern Druck
 „ miteinander oder zum Theil aufzulegen, einzuführen, und heimlich oder öffent-
 „ lich auszutheilen oder zu verkauffen, bey Straf 10. Marck Goldes und Verlust
 „ der Exemplarien, wie der Inhalt besagten Privilegii des mehrern zeigt, 2c.

§. 4. Damit aber jedermann wissen möge, ob und wie weit ein Privilegium 12.
 über dieses oder jenes Buch dem Buchführer verwilliget seye? so ist gebräuchlich,
 entweder das Privilegium ganz, oder zum wenigsten dessen Inhalt dem privile-
 girten Buch vorzusetzen, man wird auch öftters wenigstens diese Worte: **Mit**
Kayserlicher Gnade und Privilegio auf zehen Jahr, 2c. auf dem ersten
 Blat des Buches gedruckt finden.

§. 5. Es sollen sich aber die Buchhändler wohl fürsehen, daß sie dergleichen 13.
 Privilegien, wie jezumeilen geschieht, nicht mißbrauchen, da sie selbige entweder
 über die, der Zeit oder Ort halber gesetzte Gränzen erweitern, oder eine unbillige
 Tax der Bücher setzen, damit sie bey der Obrigkeit nicht in Strafe verfallen, und
 wegen des Mißbrauchs sich der verliehenen Privilegien verlustiget machen. Auf 14.
 solche Art ist einstens, mittelst eines von dem Rath zu Paris ergangenen Decrets,
 einem Buchdrucker das ihm ertheilte Privilegium, die A B C Tafel allein
 zu drucken, wieder genommen worden, nach dem Bericht Joh. Limnæi ad Capit.
 Carol. V. Art. 11. v. mit Theurung.

§. 6. Besonders sollen sie sich fürsehen, daß sie sich nicht eines Privilegii 15.
 rühmen, da doch keines vorhanden ist. Es hat bereits Kayser Rudolphus II. 16.
 schon zu seiner Zeit geklaget, daß dergleichen bey den Buchführern jezumeilen vor-
 gegangen. Denn in dem Kayserl. Commissions-Schreiben, welches Anno 1608.
 an die Bücher-Visitatores zu Franckfurt ergangen, sind unter andern folgende
 Worte zu finden: Demnach uns glaubwürdig dieser Betrug etlicher Buchdrucker
 und Buchhändler fürkommen, daß sie auf etliche ihrer Bücher diese Worte:
Cum Gratia & Privilegio, da doch keines von ihnen gesucht, weniger erlangt
 worden, zu drucken sich lassen gelüsten, welches einem Falso nicht fast ungleich,
 insonderheit weil sie wollen dadurch zu verstehen geben, wie die angeführten Worte
 lauten, das Wort: **Cæsareo malitiosé** auslassen, unter welchem Schein viel
 ungereimte Sachen eingeschleift und in Druck verfertiget werden, dadurch sie sich
 unterstehen, Unsere Kayserliche Reputation zu lædiren, und die gebührenden
 Taxam zu verschmälern, welches keineswegs zuzulassen, weniger hinfüro einiger
 massen zuzusehen, oder zu gestatten; wollen derothalben, daß ihr fleißig inquiriret,
 und was ihr dermassen befindet, mit Hülffe Burgermeister und Raths zu Franck-
 furt, wo es die Nothdurfft erfordert, die Confiscation, neben weiterer Be-
 straffung, *sine respectu* fürnehmet.

§. 7. Dieses ist auch noch zu erinnern, daß die Privilegien über gewisse 17.
 Bücher nicht immerwährend und unwiederrufflich, sondern nur auf eine gewisse

18. Zeit, z. E. auf zehen oder zwanzig Jahr, zc. denen Buchführern ertheilet zu werden pflegen. Und, wie Carpz. d. tract. def. 415. erinnert, soll man sich hauptsächlich in acht nehmen, daß man den Buchführern kein unwiederruffliches Privilegium ertheile, deßhalben, weilen es leicht durch den Mißbrauch sich in ein Monopolium entgegen und wider das Wohlsenn des gelehrten Wesens, verwandeln könne. Ist also rathsamer, ein Privilegium auf eine gewisse Zeit einzuschräncken, und, wenn es der Sache Nothdurfft erfordert, dasselbe zu verlängern. Dahin gehöret das Churfürstliche Rescript an die Universität und Rath zu Wittenberg, welches bey Carpz. c. 1. also lautet: „Welchergestalt „an Uns N. N. und Consorten über N. N. Buchdruckern zu N. daß dieselbe nicht „allein ihnen zum Nachtheil die Biblia Lutheri in Folio, Quarto und Octavo, „wie auch mit den Summariis D. Hutteri nachdrucken, und in Unsern Landen „zu Leipzig distrahiren, sondern auch über ein Format in 12. ein absonderlich „Privilegium erhalten, sich beklagen, und darneben bitten, solches habt ihr „aus dem Beschlus mit mehrern zu vernehmen.“ Nun vermercken wir, daß diese Societät in der irrigen Meynung, als ob Unser ihnen ertheiltes Privilegium auf Wiederruffen stehet, wir auch Uns weder können noch wollen begeben, sondern vielmehr fürbehalten, auch andern Unsern Unterthanen und Auswärtigen, auf ihr gehorsamstes Ansuchen, über ihre Format, der Bibel Privilegia unserm Belieben nach zu ertheilen; als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet mehrgedachte Societät dahin bescheiden, daß, so viel die Bibeln, welche inskünfftige gedrucket werden, anlanget, so jedesmal bey Uns gebührende Ansuchung deßwegen thun sollen.
21. §. 8. Nächstdeme sind denen Buchführern nicht leicht über kleine, obgleich sonst nützliche Bücher, Privilegia zu ertheilen, anerkogen deren Druck nicht allzu grosse Unkosten erfordert. Und es geschiehet nicht selten, daß durch den Mißbrauch dergleichen Piegen ertheilten Privilegien, solche um einen unbilligen Preiß taxirt und verkaufft werden.
22. Es fragt sich aber: Wenn ein Buchdrucker oder Buchführer einen Auszug eines Wercks oder Buchs, worüber ein anderer Buchführer ein Privilegium, solches innerhalb gewissen Jahren nicht nachzudrucken, erhalten, heraus gäbe, ob er als ein Ubertretter des Privilegii gestrafft werden könne? Welche Frage dem Ansehen nach zu verneinen stehet, angesehen 1.) ein Auszug eines Buches nicht das Buch selbst ist, und 2.) dergleichen Privilegien, die denen Monopoliën nicht ungleich, mehr eingeschränckt, als erweitert werden müssen.
23. Wie aber, wenn jemand ein vorher gedrucktes Buch vermehrt heraus geben will, mag auch solches, ohngeachtet des Privilegii, das der andere darüber erlanget, zum Druck befördert werden? Welches verneinet wird, denn die Vermehrung eines Buchs wird als ein neues Buch keineswegs, sondern als ein Accessorium, welches der Haupt-Sache folget, angesehen.

§. 9. Ubrigens kommet die Erkänntnuß über ein dem Buchführer ertheiltes 24.
 Privilegium, wie auch dessen Erklärung demjenigen Landes- Herrn allein zu,
 der solches verliehen, gleichwie bey der Cammer und denen Gerichten der Reichs-
 Stände öftters auf den in des Landes- Fürsten Privilegio einverleibten Pöen-
 Fall wider dessen Ubertretter pflegt geklaget zu werden. Reinking de Reg.
 secul. L. 2. class. 2. c. 8. n. 43. siehe Churfürstl. Rescript an den Rath zu Leipzig 25.
 bey Carpz. Jurispr. Consist. L. 2. def. 406 welches folgenden Inhalts ist: „An
 „ Uns beklaget sich N. N. Buchhändler, daß auf sein bey euren Stadt- Gerichten
 „ beschehenes Ansuchen contra N. N. so zuwider Unsern, ihme Supplicanten er-
 „ theilten Privilegio, D. Dieterichs Predigten in seinen öffentlichen Laden nach-
 „ gedruckt, zu feilen Kauff gehabt, ihme keine Execution mitgetheilet werde.
 „ Nun befremdet Uns solche Begünstigung der Stadt- Gerichte bey Euch nicht
 „ wenig, sintemal über Unsere, zumalen eigenhändig unterschriebene, und mit
 „ Unserm Chur- Secret besiegelte Privilegia weder Euch, noch ihnen, oder
 „ jemand anders ohne Unsere Concession keine Cognition und Decision, son-
 „ dern Uns allein, Euch und ihnen aber nur die bloße Execution zustehet, wie
 „ solches alles der klare Buchstabe obberührten Privilegii deutlich genug in sich
 „ hält. Wann denn diesernach aller disfalls verhängter Proceß gegebener Ab-
 „ schied und erfolgte Läuterung ganz null und nichtig; als begehren Wir hiemit
 „ gnädigst, ihr wollet Krafft dieses alles cassiren und aufheben, hingegen den
 „ Gerichten ernstlich auflegen, daß sie nunmehr unverlängst mit der gesuchten
 „ Hülfte wider N. N. die in obberührtem Unserm Privilegio gesetzte 100. Gold-
 „ Gulden einbringen, und halb in Unser Ober- Consistorium nebenst allen
 „ Exemplarien einschicken, die andere Helffte der Straffe aber dem Supplicanten
 „ unweigerlich ausantworten sollen, 2c.

§. 10. Gleichwie aber die Buchführer sich öftters beschweren, daß die Buch- 26.
 drucker wider den Vertrag oder Gewohnheit oft viele Exemplarien derjenigen
 Bücher, welche ihnen zu drucken anvertrauet werden, über die ausgemachte An-
 zahl heimlich drucken, welche sie hernach entweder unter der Hand oder öffentlich
 zu verkauffen, und also wider des Verlegers Willen Exemplaria nachzuschleffen
 pflegen, also führen die Buchführer untereinander wegen des Nachdruckens oft
 grosse Beschwerden, daß nemlich mit Hindansetzung der von dem Kayser oder
 denen Ständen der Bücher halben ertheilten Privilegien, einer dem andern den
 zu hoffen habenden Gewinnst wegzufischen, und ihn um seinen Vortheil zu bringen
 pflege. Welches gewiß eine höchst- unbillige, und der Christlichen Liebe schnur- 28.
 stracks zuwider lauffende Sache ist, und daher von der Obrigkeit nicht unbillig
 mit Confiscation der Exemplarien, mit Geld- oder anderer willführlicher Straffe
 belegt wird. Denn da mit eines andern Schaden zu bereichern, auch denen 29.
 Heyden als unrecht und unerträglich vorkommen, was solle es nicht denen Christen
 schändlich und tadelhaft seyn? dergleichen gewinnsichtige Buchhändler und 30.

Buchdrucker mögen versichert seyn, daß sie durch dergleichen Dinge nicht Vortheil und Segen, sondern vielmehr Fluch und Schaden zu gewarten haben.

31. Siehe Churfürstl. Sächsische Erledigung einiger Landes-Gebrechen de A. 1653. und 1657. sub tit. Justicien-Sachen, allwo ein Verbot wegen unbefugten Nachdrucken der Bücher mit folgenden Worten zu finden: „Es haben sich die Buchführer in Unsern Landen untermüthigst und wehmüthigst beklagt, daß ihnen ihre theuer erkaupte Bücher, sowohl inn- als aufferhalb Teutschlandes nachgedruckt, und darüber sub- & obrepticie über ihre allbereit erlangte, von andern neue Privilegia erhalten, und sie hierdurch in Armuth gesezet, auch Unsern Landen Nachtheil zugezogen würde. Wann dann solches unbefugtes Nachdrucken billig zu straffen, so begehren Wir hiemit, daß sowohl Unser Ober-Consistorium, als andere Obrigkeiten in Unsern Landen, wo Märckte gehalten werden, fleißig nachforschen, und da solche Bücher ins Land herein geführet, und in den Buchläden angetroffen werden, dieselbe nicht allein confisciren, sondern auch den oder diejenigen, so die Bücher zur Ungebühr nachdrucken lassen, wann sie zu erlangen, nach Inhalt der Privilegien, in Straffe nehmen sollen.

V. Capitul.

Begreiffet allerhand vermischte Fragen und deren kurtze Erörterung in sich.

Inhalt.

Ob man dem Verfertiger eines Buchs einen Recompens schuldig/ wann er selbiges wegen Hindernüsse nicht zu Stande bringen kan? n. 1.

Ein Buchführer/der auf seine Kosten ein Buch zu drucken über sich genommen/ muß den Contract halten. n. 2.

Ob ein Buchführer/ der ein Buch zum erstenmal gedruckt/ bey Wiederauslegung desselben/ einen Vorzug habe? n. 3.

Ob vor die Vermehrung eines Buchs dem Verfertiger ein neues Recompens gebühre? n. 5.

Ob ein Buchführer ein zum Druck kommendes Werck einem andern überlassen könne? n. 6.

Ob die Wiederauslegung eines Buches mit Vorwissen und Einwilligung des Autoris geschehen müsse? n. 7.

Was selbiger wider den Buchführer vor eine Klage habe? n. 8.

Ob auffer dem Recompens dem Verfertiger eines Buchs einige Exemplaria davon gebühren? n. 9. sqq.

Ob ein Buchführer seine verkauffte und nachmals bey einem banqueroutirten Purseschen noch vorhandene Bücher wegnehmen könne? n. 17.

§. 1.

1. **S** fragt sich, 1.) ob einem, der ein Buch zu verfertigen versprochen, gleichwohl aber wegen vorgefallenen Hindernüssen nicht einhält, dennoch sein Salarium gehöre? Baldus in addit. ad Specul. tit. de Magistr: glaubt ja, wie Joh. Gryphiander Oecon. Legal. l. 1. cap. 16. n. 30. meldet, der aber selbst das Gegentheil behauptet n. 135:

§. 2. Es

§. 2. Es fragt sich 2.) wenn der Buchführer, der ein Werk auf seine eigene Kosten zu verlegen von dem Autore übernommen, im Verlegen sich säumig verhält, ob er wider seinen Willen das Werk demjenigen, der es verfertigt, wieder zuzustellen verbunden? Man muß sehen, ob der Verleger rechtmäßige Entschuldigung habe, oder nicht; in diesem, aber nicht in jenem Fall, ist der Verfasser seinen Contract zu halten schuldig, vielmehr kan er nach verfloßenem Termin das Manuscript von dem Buchführer wieder fordern und einem andern zu verlegen geben.

§. 3. Es fragt sich 3.) wenn ein Buchführer anfangs auf seine Kosten ein Werk verleget, und der Autor desselben nachmals eine neue Auflage vorzunehmen willens, ob der Buchführer das Vorzugs-Recht in diesem neu aufzulegenden Werk habe? Antwort. Wenn dieser dem Verfasser vor seine Arbeit eben so viel darbietet, so scheint es nicht unbillig zu seyn, daß er einem andern vorgezogen werde, als der nicht ohne Gefahr die erste Auflage des Werks besorget, welches förderfamst in Betrachtung gezogen zu werden verdienet.

Gleiche Beschaffenheit hat es, wann der Buchführer, wie öfters geschieht, um eine gewisse Summa Geldes das Werk von dem Autore erblich an sich erhandelt, also daß er es nach seinem Belieben, und wann er nur will, unter die Presse geben kan.

§. 4. Es fragt sich 4.) ob ein Buchführer vor die Vermehrung eines bereits gedruckten Werks dem Verfasser ein neues Recompens schuldig? Antwort. Ja; denn eine neue Arbeit verdient auch neue Belohnung, und eine neue Hoffnung eines zu erlangenden Profits soll billig mit einer Wiedervergeltung vergesellschaftet seyn.

Es fragt sich 5.) wenn der Autor mit dem Buchführer einen Contract gemacht, daß dieser das Werk auf seine Kosten zum Druck befördern solle, ob dieser das Recht zum Drucken einem andern abtreten und überlassen könne? diese Frage scheint bejahet zu werden, wenn es ohne Nachtheil des Autoris beschiehet, und der andere dem Contract, so wie er der Druckerey halber geschlossen worden, in allem nachzuleben, sich anheischig machet.

Es fragt sich 6.) wenn der Buchdrucker oder Buchführer eine Schrift zum zweytenmal auflegen will, ob solches mit Vorwissen und Einwilligung des Autoris geschehen müsse? Antwort. Ja, denn es kan aus verschiedenen Ursachen dem Autori daran gelegen seyn, daß das Buch entweder gar nicht, oder vermehrt und verbessert gedruckt werde.

Es fragt sich 7.) ob und was vor eine Klage dem Autori wider den Verleger zustatten komme, wenn dieser z. E. entweder im Drucken säumselig ist, oder den accordirte Recompens vor seine Müß abzutragen sich weigert, oder sonst wider den eingegangenen Contract handelt? Antwort. Allem Ansehen nach hat hier eine außerordentliche Klage statt, arg. t. t. de extraord. cogn. und muß in dieser Sache,

Sache, als welche einen besondern favour hat, ganz schlecht weg und ohne alle Weitläufigkeit verfahren werden.

9. §. 6. Es fragt sich 8.) ob der Buchdrucker oder Buchhändler dem Verfertiger eines Wercks über den ausgemachten Recompens, einige gedruckte Exemplaria davon als ein douceurs oder Zugabe zu geben schuldig und gehalten seye?
10. Diese Frage erörtert Everh. Speckhan Cent. 1. qu. 4. also, daß er es nicht schuldig, und glaubet seine Meynung durch dieses Fundament zu unterstützen, daß man nur zu demjenigen verbunden seye, wozu man sich im Contract ausdrücklich verstanden; hier aber wäre dieses douceurs weder von Seiten des Verfertigers noch Buchhändlers Erwähnung geschehen. Allein dieses Fundaments ohne geachtet, ist aus folgenden Beweg-Gründen vor den Autorem der Ausspruch zu machen, erstlich, weil durch eine in der ganzen Welt unter denen Gelehrten eingeführte Gewöhnheit (mithin nach dem Völker-Recht) üblich, daß die Buchdrucker oder Buchführer denenjenigen, welche ihnen Bücher zu drucken gegeben, ausser dem bedungenen Recompens, gleichsam als eine Liebigung noch über diß einige Exemplaria zustellen, womit sie demjenigen, dem sie das Werck dediciret, oder andere ihre Freunde zu beehren pflegen. Dasjenige aber, was gebräuchlich und Herkommens ist, wird unter einer Handlung, die ihrer Natur und Eigenschafft nach alles dasjenige, was der natürlichen Billigkeit gemäß, in sich fasset, stillschweigend mit begriffen, obgleich dessen nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen.
11. l. 31. §. 17. ff. de Edil. Ed. l. 17. §. 1. de aqua pl. arc.
12. Desgleichen muß man im Kauffen und Verkauffen mehr auf die Handlung selbst, als auf die blossen Worte sehen. l. 6. §. 1. ff. de Contr. emt.
13. Nichtweniger bey dergleichen Handlung gilt das mildrichterliche Amt eines Richters so viel, als bey solennen Versprechungen der Sachen eine ausdrückliche Erwähnung. l. 7. ff. de Neg. gest. l. 17. ff. de pos.
14. Also auch, was bey einem Contract gehandelt worden, das wird vor genehm gehalten, l. 3. ff. de reb. cred. und man richtet sich in allen Handlungen, wo nicht eigentlich erhellet, was vorgegangen, nach dem, was in selbiger Provinz, allwo die Handlung gepflogen worden, dißfalls gebräuchlich ist. l. 34. de R. J. l. 6. ff. de evict.
15. So muß auch bey vorbesagten Handlungen dasjenige, was man der Billigkeit und dem Herkommen nach zu leisten schuldig, als ein Theil des Kauffes oder Verkaufes geachtet werden. Dahero scheint das Present, welches der Buchdrucker oder Buchhändler dem Autori vor seine Arbeit machet, ein Theil seiner Belohnung zu seyn. d. l. 31. ff. de Edil. Ed. l. 10. ff. pro emto. Und diese Erklärung ist der Billigkeit gemäß, als welche keinen unanständigen Gewinnst leidet, sondern vielmehr dergleichen honorarium verstattet, l. 52. ff. de hered. petit. worfür die Behändigung einiger Exemplarien, welche der Verfertiger eines Wercks verlanget, zu achten, gestalten denn derselbe solche nicht etwa Buchers halber

halber, sondern vielmehr als eine nothwendige Vergeltung seines Fleisses anfordert, l. 214. §. cum tutor. de V. S. welches eigentlich solenne Geschenke heißen in l. 12. §. cum tutor ff. de admin. tut. Und also muß dergleichen gelehrter Leute Belohnung, durch den verdammlichen Geiz der Buchhändler nicht geschmälert werden.

Ja, was noch mehr ist, so möchte man wohl sagen, daß in solchen Verabredungen zwischen denen Gelehrten und Buchhändlern weder ein Kauff- noch Mieth-Contract vorgehe; und daher man, eigentlich zu reden, weder von einem Lohn, noch von einem Werth, sondern vielmehr von einem Recompens sagen kan d. l. 1. ff. de extraord. cogn. l. 3. ff. de postul. l. 12. ff. de Leg. l. 3. C. de post. l. 1. ff. si mens. fals. mod. dix. Und weil dieses ein Recompens ist und heißet, so muß man der unanständigen Knickerey der Kauff-Leuthe nichts einräumen, sondern dieses Recht auf eine billigmäßige Art zu interpretiren wissen/ d. l. 52. ff. de Extraord. cogn. Und auf diesen Schlag decidiret Franc Hottom. cons. 104. welchem Everh. Speckhan. Cent. 1. quæst. Jur. 4. und Gryphianer Oecon. Legal. Lib. 1. cap. 16. n. 20. folgen.

§. 8. Endlich füge auch noch diese Frage bey: ob ein Buchführer seine verkaufte Bücher, wenn sie noch bey einem banquerourtiten Pürschen anzutreffen, wiederum zuruck nehmen könne? Beuther de jur. Prælat. part: 1. cap. 22. bejahet diese Frage, welche aber nebst Zasio in l. 25. de R. C. n. 5. Carpz. Jur. For. Sax. p. 1. Const. 28: def. 17. n. 5. verneinet, aus Ursachen, weil dafür zu halten, daß der Buchführer dem Käufer, indem er ihm die Bücher eingehändiget creditiret habe.

VI. Capitul.

Von der Buchführer Privilegien und Freyheiten.

Inhalt.

Die Buchführer stehen zuweilen unter Academischer Jurisdiction. n. 2. seq.

Ob ihnen der Studirenden Privilegia zu statten kommen? n. 6.

Ob die Häuser der Buchhändler von Exequatur frey? n. 7. 8.

Ob die Buchführer Zollfrey? n. 9. 10. 11.
Die Buchhändler werden unter die Kauffleuthe gerechnet. n. 13.

§. 1.

Was der Buchführer Privilegien und Freyheiten anlanget, so ist zu wissen, daß die Jurisdiction über sie sowohl als über die Buchdrucker nach Beschaffenheit der Orter unterschieden seye. Libenthal Disp. de Privil. Studios. Th. 4. lit. 8. Auf der Universität zu Tübingen stehen die Buchdrucker und Buchbinder unter der Universitäts-Jurisdiction. Herm. Hermes Fascic. Jur. publ. cap. 27. n. 201. allwo er von der Academie zu Salzburg

1.
2.
3.

- meldet, daß der Universitäts-Buchdrucker und Buchbinder, nebst deren
4. Weiber und Kinder, sich der Universitäts-Freyheiten zu bedienen haben. In Jena werden nur die Buchdrucker als Glieder der Academie angesehen, und leben auch unter dessen Jurisdiction. Zu Leipzig aber stehen sie unter dem
 5. Stadt-Magistrat. Hermes c. 1. Dan. Otto de Jure publ. cap. 24. Matth. Steph. de Jurisd. P. 2. c. 6. n. 1. und Otto de Jur. publ. cap. 24. rechnen überhaupt die Buchführer unter die einer Universität nicht allzuwohl anständigen Glieder.
 6. §. 2. Es fragt sich aber: Ob die Buchführer sich der Studierenden Privilegien zu erfreuen haben? Die Rechts-Lehrer bejahen solches gemeiniglich. D. Richter in Auth. Habita C. ne fil. pro patre. part. 2. circa fin. der Horat. Luc. de Stud. Privil. c. fin. n. 11. Menoch. de de A. J. Q. c. 370. n. 8. Rebuff. de Privil. Stud. 150. Cubach. cent. 2. decur. 9. q. 8. dißfalls anführet. „Denn ob gleich diese dem Studiren nicht obliegen, so dienen sie doch auf vielerley Art denen Studierenden.“ Add. Cothman. resp. Jur. Acad. 16. n. 2. Hunnius de Privil. Stud. qu. 11.
 7. §. 3. Ferner fragt sich: Ob das ganze Haus worinnen ein Buchladen ist, von Einquartirung frey sey? Welches demjenigen nach, was bereits Dissert. 1.
 8. cap. ult. angeführet worden, zu verneinen stehet. Doch sind hievon die Buchläden selbst billig ausgenommen. arg. l. 2. ib. *ergasteria*, die Cram-Läden, Handwercks-Gäden und Officinen, D. Tabor de metat. p. 249. C. de metat.
 9. §. 4. Weiter ist die Frage: Ob die Buchführer, wenn sie auf die Messen reisen, Zoll-frey seyen? Dieses möchte man dem Ansehen nach behaupten, alldieweil die Privilegia derer Studirenden, deren Bücher von aller Anlag frey sind, arg. Auth. Habita. C. ne fil. pro patre. Golniz Tr. de regal. vectigal. jure c. 3. n. 12. seq. nach der gemeinen Meynung der Rechts-Lehrer jenen zu statten kommen. Aber durch die lange Gewohnheit ist fast das Gegentheil eingeführet worden, welche sich vielleicht darauf gründet, daß die Bücher von denen Buchführern, wie andere Kauffmanns-Waaren, Profits-halber dort und
 10. dahin verführet werden. Jedoch wäre diese Freyheit denen Buchführern in
 11. Ansehung sie dem gelehrten Wesen förderlich, wohl zu gönnen. In Frankreich hat der König durch einen besondern Arrest beschlossen, que tous & un chacun, des livres reliés, & non reliés qui servis apportés en son Royaume de Pays étranges, ou transportés d'iceluy par les libraires de la dite Université de Paris, sans fraude, quitté & exemts de tous droits d'entrée issue, impositions, travers, & generalement de tous droits subsides surfo- nees autres especes de marchandise. d. i. Daß alle und jede gebundene und ungebundene Bücher, welche von andern auswärtigen Provinzen ins Reich gebracht, oder daraus durch die Buchführer besagter Univer-
 12. sität

sich zu Paris geführet werden, ohne alle Gefährde von allen Angaben, und Anlagen sowohl in Ansehung der Ein- als Ausfahrt, und überhaupt von allen Subsidien, welche sonst auf alle andere Sorten der Waaren gelegt sind, sollen befreyet seyn.

§. 5. Was der Buchhändler ihren Stand anbetrifft, so werden sie billig 23. unter die Ehrbaren Bürger und ansehnlichen Kauffleute gerechnet, gleichwie sie auch in vielen Orten, zur Bürgermeister- und Raths-Würde auch andere Publicque Ehren-Stellen in denen Städten gelangen.

Und so vieles von den Buchführern.

Dritte Abhandlung Von denen Papiermachern.

§. 1.

Weil die Papierer oder Papiermacher, welche aus alten abgenutzten 1. und im Wasser zermalmeten Lumpen das Papier machen, der Gelehrten Republicque nicht wenig Nutzen bringen, so wollen wir auch von diesen, so viel unser Absehen zuläßt, mit wenigen handeln.

§. 2. Alldieweil aber von der Erfindung und Nutzen des Papiers bereits 2. andere vor uns geschrieben, so weisen wir den Leser billig an dieselben. v. Henr. Salmuth. in notis ad Pancirollum de rebus noviter repertis tit. 13. Cardan. de rer. variet. lib. 13. c. 64. P. victorius. lib. 16. var. lect. c. 5. & 13. Majol. dier. vol. canicul. 1. Colloq. 23. Garzonius in Piazza univers. discurs. 28. Allwo er unter andern also schreibet: „Es ist gewiß und bekant daß die Alten von keinem 3. „solchen Papier, wie wir jekund überall und an allen Orten haben, gewußt, sondern an statt desselben Palmen-Blätter gebraucht, daher noch die Blätter in „denen Büchern an dem Papier insgemein mit diesen Nahmen; Blätter ges „nennet werden. Es wird aber heutiges Tages unser Papier von alten Lumpen, „so im Wasser klein und zu Brey gestossen, gemacht. Dieses ist die Materie „unser Papiers, welches wohl so wunderbarlich, aber noch wunderlicher, als der „Alten Papier gewesen ist 2c.

§. 3. Es ist aber zu wissen, daß es nicht erlaubt, Papier-Mühlen, worinnen 4. die alten abgenutzten Lumpen zerstoßen und gleichsam zu Brey gemahlen werden, ohne Einwilligung des Magistrats aufzubauen, inmassen heut zu Tag das Recht Mühlen aufzurichten denen Privat-Leuthen fast benommen, und denen Obern zugeseignet worden, also daß deren Aufrichtung von der Verwilligung des Landes Fürsten dependire. Vid. nebst Hering. de molend. Philip. Knipschild de jur ac Priv. civit. Imper. lib. 5. c. 26. n. 36. Und gemeiniglich werden 5.

- dergleichen Mühlen von dem Magistrat mit gewissen Privilegien begabt 3. C. daß die Benachbarten oder Ausländischen keine Lumpen, woraus das Papier gemacht zu werden pfleget, in derjenigen Provinz, da die Papier-Mühle aufgerichtet, sammeln sollen. Vid. Sachsen-Gothaische Policen-Ordnung tit. 47. von Papiermachern und Einsammlung der Hader-Lumpen, allwo ers also verordnet: „Es sollen in unsern Fürstenthum und Landen fremde Papiermacher die Lumpen nicht ohne Vergünstigung der Beamten, Geleits-Herren und Obrigkeiten, die denn ihren Willen hierzu nicht, wenn es denen in unserm Fürstenthum gefessenen Papiermachern an dieser Nothdurfft ermangeln wolte, geben sollen, sammeln, aufkauffen und auffer Land tragen lassen, bey Vermeydung Straffe, damit auch die Sammler selbst beleyet werden sollen.,, Casp. Klock in seinem Tractat de Aerar. l. 2. c. 8. n. 15. meldet: „Daß vor wenig Jahren jemand am Kayserl. Hof daß Privilegium, vermög dessen er allein dergleichen alte und abgetragene leinene und hanffene Lumpen sammeln dörrffte, erhalten, und dadurch den Nahmen eines Lumpen-Jubiliers verdienen hätte.
8. §. 4. Weilen aber der gelehrten Welt viel daran gelegen, daß das zum Druck gehörige Papier wohl verfertigt werde, so lieget dem Magistrat ob, darauf gute Obacht zu haben. Denn es beschwehren sich heut zu Tage öffters gelehrte Leuthe, daß man in manchen Orten das Papier nicht starck und weiß genug, sondern gemeiniglich schwärzlich und dinn zu machen, und zum Nutzen der Druckerey anzuwenden pflege. Die Ursache davon scheint unter andern sonderheitlich die Vielheit derer Druckereyen und die fast unendliche Menge der Bücher, welche täglich gedruckt werden, zu seyn, und daß die Buchdrucker und Buchführer keine Kosten aufwenden wollen. Und weilen auch die Papiermacher fast nicht genug Papier in die Druckerey liefern können, so werden sie dadurch desto nachlässiger und gewinnsichtiger gemacht. Gewiß vor 100. Jahren hat man Papier gemacht, welches der Güte nach doppelt besser und stärker als das, welches heut zu Tage gemeiniglich verfertigt wird, gewesen. Ubrigens berichtet Garzonius in Piazza univers. discurs. 28. daß die Güte des Papiers in 3. Stücken bestehe, daß es sey 1.) starck, 2.) rein, und 3.) weiß.
14. §. 5. Nechst dem soll der Magistrat gute Obacht haben, daß die Papiermacher nicht ohne Unterscheid und nach ihrem Belieben den Preiß des Papiers setzen. Denn weil der Gebrauch dieser Materie so ohnentbehrlich und continuirlich, so soll man in einer Republicque wohl Fürsichung thun, daß die Unterthanen, sonderlich die Buchdrucker und Buchführer mit keinem unbilligen Tax beschwehret werden, sonderlich an solchen Orthen, da die Papiermacher Privilegien und gleichsam ein Monopolium haben. Eine allgemeine Tax des Papiers und der Materie, woraus selbiges verfertigt wird, ist in dem Churfürstenthum Sachsen angeordnet, wie solches in dem neuen Sächsischen Corpore Juris zu sehen.

§. 6. Es ist aber anbey wohl zu erinnern, daß diese Tax (gleichwie bey allen 17. andern Dingen) nach Beschaffenheit der Zeit und Ort unterschieden. Also ist zu 18. Kriegs- oder Pest-Zeiten die Materie, woraus das Papier gemacht wird, rarer, mithin pfleget auch dessen Preis erhöht zu werden.

§. 7. Ubrigens zeigt die tägliche Erfahrung, daß bey unsern Papiermachern 19. das Recht eines Collegii und gewisse Statuta zu halten, nicht eingeführet. Gleichwohl aber sollen sie sich einiger Statuten, die durch ein Kayserliches Privilegium, welches doch nicht allgemein, confirmiret, bedienen. Und weilens uns selbige 20. jüngst communicirt worden, hat man solche dem Leser zu Gefallen beyzusetzen vor dienlich erachtet.

„Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer
 „Kayser, 2c. Bekennen hiemit öffentlich, mit diesem Brief, und thun kund,
 „männiglichem, demnach bey Uns Unser getreuer lieber Sebastian Haupt, Buch-
 „binder und Buchhändler in Unserer Stadt Bräg, gehorsamst angebracht, wie
 „daß das Papiermachen, fast der ganzen Welt am nothwendigsten zu haben, ganz
 „unentbehrlich sene, und Unsere sowohl, als anderer Könige, Potentaten, Für-
 „sten und Herren Höfe und Cancleyen, wie auch das ganze gemeine Wesen, sich
 „dessen zu gebrauchen hätten, daraus zu geist- und weltlichen Sachen, Universi-
 „täten, hohen und niederen Schulen, sehr grosse Nutzbarkeiten erwachsen, auch
 „in unterschiedlichen Königreichen, Fürstenthumen, Landen und Städten, im
 „Heil. Römischen Reich die Papierer, als nemlich Meister und Gesellen, so viel
 „was ihrem Artificio anhängig, uneingreiflichen der Gerichts-Obrigkeiten (aus-
 „ser sondern Delicten und Verbrechen, welche für sich selbst einem Gericht abzu-
 „straffen gebühren) ihrer gewissen Zünfften, Ordnungen und Zusammenkunft,
 „ohne Irrung und Anfechtung sich zu bedienen hätten, und Uns daher unterthä-
 „nigst gebeten, daß Wir (weilens er nunmehr in die fünff und zwanzig Jahr lang,
 „nicht allein Unsere drinnige Höf und andere Cancleyen, sondern auch Klöster,
 „Collegia zu sonderbarem Nutzen, so wohl in Druckereyen, als auch der lieben
 „Jugend, alles Eifers versehen habe, und unterdessen auch seinen eheleiblichen
 „Sohn, einen Namens Sebastian Haupten, besagte Papierer-Kunst zu dem
 „Ende erlernen lassen, damit er, als ein ordentlicher Papierer, dieselbe genießen
 „möge, (ebenfalls zu Erhaltung einer Ordnung wie es hinfüro bey ihnen, Papie-
 „rern, in Unsern Fürstenthumen und Landen solle gehalten werden, als jetzt regie-
 „render Herr und Lands-Fürst, nachfolgende Articul, allergnädigst zu verleihen, und
 „zugleich zu confirmiren, geruhen wolten, welche von Wort zu Wort also lauten:
 „Als nemlich und für das erste, wann einer oder der ander das Papiermachen
 „zu lernen gedächt, so solle derselbe ordentlich beybringen und probiren, daß er von
 „ehelichen, sowohl als ehrlichen Eltern geböhren sene.

„Zum andern, soll ein jedwederer vier Jahr lang zu lernen haben, ehe daß er
 „für einen Gesellen erkennet oder gemacht werde.

„Drittens, soll von keinem zu begehren oder zu erzwingen seyn, ihne für einen
 „Meister an- und aufzunehmen, oder zu befördern, welcher nicht vorhero seine
 „vier Lehr-Jahr ordentlich erstreckt und vollzogen hat.

„Zum vierdten, sollen die Gesellen bey ihrem alten Herkommen, das Geschenc
 „halten, wie solches vor diesem gehalten ist worden, hinfüro gelassen werden.

„Zum fünfften und letzten, weilen dieses Artificium (welches ohne allen
 „Kuhm, wohl für ein kunstreiches Werck zu achten) gleichsam der ganzen Welt
 „nußbar und ersprieflich ist, und wie oben bereits ausgeführet, daß in unterschied
 „lichen Königreichen und Landen, auch im heiligen Römischen Reich denen Papie
 „rern frey gelassen ist, daß unterschiedliche Wandel und Fall (doch mit Vorbehalt
 „und ohne Præjudiz und Nachtheil der Magistraten, Jurisdiction, Instanz und
 „Obrigkeiten) durch die Zunfts-Genossen der Papierer allein so viel, was von
 „denselben dependirt, und auch concerniren thut, geschlichtet und abgehandelt
 „werden.

„Wann Wir dann dergleichen gute Gebräuch, Ordnungen und Aufnahmen
 „Unserer Unterthanen, in Unsern Fürstenthumen und Landen zu befördern, mit
 „Gnaden gewogen; Als haben Wir angesehen, solch sein gehorsamstes Bitten,
 „und ihme darauf in Ansehung seiner nunmehr eine lange Zeit Unsern Fürstenthu
 „men und Landen treuesten Fleisses geliefferten Papiers, solche Ordnung und Ar
 „ticol gnädigst verliehen, confirmirt und bestättiget, verleihen, confirmiren und
 „bestättigen die auch, aus Lands-Fürstlicher Macht-Vollkommenheit, hiemit
 „wissentlich, in Krafft dieses Briefs, so viel Wir von Recht und Billigkeit wegen,
 „daran zu verleihen, zu confirmiren, und zu bestättigen haben, und es denen
 „Magistraten an ihrer Jurisdiction, Instanz und Obrigkeit, auch für Ständen
 „unschädlich, und meynen, setzen, und wollen, daß dieselben, in allen ihren
 „Begreiffungen, von dem Handwerck der Papierer also vestiglich sollen gehalten,
 „und von keinem darwider gehandelt werden.

„Gebieten darauf N. allen und jeden Unsern nachgesetzten, geist- und welt
 „lichen Obrigkeiten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder
 „Wesens die seynd, insonderheit denen Bürgermeistern, Richtern und Råthen,
 „und sonst männiglichen, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie mehr gemeldte
 „Papierer, bey diesen ihren Artickeln, und Unserm Lands-Fürstlichen ertheilten
 „und gnädigst confirmirten Privilegio, oberstandener massen, jederzeit schützen
 „und handhaben, auch darben unperturbirt und unangefochten verbleiben lassen,
 „auch darinn einigen Eintrag oder Hinderung nicht zufügen, noch das jemand
 „anders zu thun, gestatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden sene
 „Unsere schwere Ungnad und Straf zu vermeiden, doch wie gemeldt, den Magi
 „straten an ihren Jurisdictionen, Judicatur, Instanz, Respect und Obrigkeit,
 „wie auch sonst männiglichen, an ihren Gerechtigkeiten unpræjudicirlich, behal
 „ten Uns und Unsern Nachkommen auch bevor, gedachte Artickel und Ordnung,

„nach

5. §. 3. Besonders soll der Magistrat denen Buchbindern einen gewissen Tax ihrer Arbeit setzen, und keineswegs gestatten, daß sie mehr einfordern, als öffentlich geordnet, und der Billigkeit gemäß ist.

6. §. 4. Gleichwie aber bey den Buchdruckern und Buchführern einige Mißbräuche und Fehler zu finden, welche abgestellt werden sollen: also sind sie auch bey den Buchbindern eingeschlichen. D. Arnold Mengerling in Scrutin. conscient. Catechet. cap. 21. tit. Buchbinder hat folgende Mängel remarkiret:

1. Die Buchbinder versehen oft die Seltenern in Büchern, und verschandflecken also manche herrliche Bücher, das macht ihr Unfleiß, und Unachtsamkeit.

2. Verlieren oftmals Bogen, und machen schändlichen Defect, verschweigen auch solches, und lassen also den Bücher-Herrn, den Schandfleck ihr Lebenlang haben, und behalten, daher stattliche Bücher ganz nieder geschlagen und verachtet werden.

3. Brauchen auch bisweilen solche unerbare Griffe, daß wenn sie ihren guten Freunden und Kunden ihren Defect an Büchern ersetzen wollen, nehmen sie selbige aus andern vollkommenen Exemplarien, so von den Buchhändlern quantswiese entlehnet, oder von anderen zu binden überreicht worden, und lassen denn diese um Ersetzung der Defecten hernach sorgen, sonderlich, wenn sie den Buchführern feind, und aufsezig seynd, pflegen sie ihnen solche schlimme Bissen wieder Recht und Gewissen mehrmals zu reißen.

4. Übersetzen auch die Leute mit dem Lohn oder Pretio, und nehmen kein Gewissen darüber, daß sie 6. Gr. vor einen schlechten Bund fordern, und annehmen, den man vor diesem um 3. Gr. haben können, dessen sie auch Ursach und Beschönung, wie andere Wießlinge vorwenden, &c.

5. §. 5. Auf die Frage: Ob denen Buchbindern erlaubt sey, Bücher-Handel zu treiben? Wird mit nein geantwortet, vermög dessen, was wir bereits Diff. 2. angeführet haben. Aber gebundene Bücher feil zu haben, ist ihnen überall verwilliget.

6. §. 6. Ubrigens stehen an einigen Orten, wo Academien sind, die Buchbinder nebst den Buchdruckern und Buchführern unter der Universitäts-Jurisdiction, und wollen ihnen auch einige die Privilegien der Studirenden, denen sie mit ihrer Arbeit zu statten kommen, mitgetheilet wissen. vid. Richter ad Auth. Habita C. nefil. pro patre. Hermes Fascic. jur. publ. c. 37. n. 201. Hunnius Tr. de Privil. Stud. qu. 9.

7. §. 7. Nunmehr folgt auch ein Exempel von denen Statuten der Buchbinder-Zunft, welche in den meisten Orten heut zu Tage gebräuchlich sind.

Buch

Buchbinder = Innung.

1. Soll keiner ins Handwerck gelassen werden, er sey denn zuvor gegen Ablegung seiner schuldigen Pflicht zu einem Bürger und Unterthanen auf- und angenommen worden.

2. Soll jeder dieses Handwercks zum wenigsten im Jahr dremahl das Hochwürdige Sacrament des wahren Leibs und Bluts Christi, nach seiner Einsetzung, geniessen und gebrauchen, und welcher hierinnen nachlässig befunden wird, deme soll das Handwerck gänzlich eingelegt und verbothen seyn.

3. Welcher den Nahmen Gottes schänden, lästern, mißbrauchen und fluchen wird, der soll, so oft es geschieht, dem Handwerck mit 6. Gr. Straffe verfallen seyn: Würde er aber, der Straffe ungeachtet, in solcher Bosheit fortfahren, und von dem Lästern und Fluchen nicht abstecken, soll solches der Obrigkeit angezeigt werden, die ihn dann ferner der Gebühr nach zu straffen wissen wird.

4. Wenn einer das Buchbinder-Handwerck zu lernen Beliebung trägt, so soll ers 8. oder 14. Tage Macht haben bey dem Lehrmeister zu versuchen, gefället es dem Meister und Jungen, so soll er Ausgangs der 14. Tage alsobalden in Beyseyn 2. Bürger aufgedinget, und seinen Geburths-Brief uebst 2. Ehlrn. in die Handwercks-Lade, ehe er aufgedinget wird, zu erlegen schuldig seyn, dem Meister auch ein Bette zu seinem Lager schaffen, welches nach ausgestandenen Lehr-Jahren dem Meister allein verbleiben soll.

5. Ein solcher Lehr. Jung nun, wenn er aufgedinget worden, soll 3. Jahr, wenn er Lehr-Geld giebet, oder wenn er keines giebet, 4. Jahr in der Lehre stehen, und da es sich begeben thäte, daß er von dem Meister übel gehalten würde, so sollen seine Beschwerden bey dem Ober-Meister angebracht und gütlichen beygelegt werden: Daferne sich nun befinden thäte, daß der Meister zur Ungebühr mit dem Jungen verfahren, und abzulauffen ihm genugsame Ursach gegeben hätte, so soll derselbige Meister innerhalb 3. Jahren einen andern Jungen anzunehmen, auch des vorigen Jungens Bette, sich anzumassen nicht befugt, und das empfangene Lehr-Geld wieder zurück zu geben schuldig seyn. Wird aber der Junge die gesezte Lehr-Jahre völlig ausstehen, und dem Lehr-Meister das versprochene Lehr-Geld auszahlen, so soll er von dem ganzen Handwerck bey offener Lade losgezehlet werden, und vor den Lehr-Brief dem Handwerck 1. und zum Lossprechen 2. Ehlr. in die Lade entrichten. Woferne aber ein Meister, nach Gottes Willen,

stürbe, und hinter sich Kinder verliesse, so sollen dieselbige vor andern einen Vortheil haben, daß nemlich ein Meisters-Sohn, welchem der Vater abgestorben, ehe er das Handwerk recht begreifen können, sich bey einem andern Meister zu lernen, vor offener Lade, auf ein Jahr versprechen, und nach Verfließung solcher Zeit gänzlich losgezehlet werden, und obgemeldtes Geld zur Helffte zu erlegen schuldig seyn soll.

6. Wann ein Fremder Beliebung trüg Meister zu werden, derselbe soll 4. Jahr vollständig, welcher aber allhier gelernet, 3. Jahr, und ein Meisters-Sohn 2. Jahr gewandert haben, alsdann soll er, nach Bescheinigung seiner ehrlichen Geburth und Lehre bey dem Handwercke um die Muth nach den Quartalen anhalten, und sollen die Muth-Thaler ehe nicht als nach Verfließung eines ihre Endschaft haben, binnen welcher Zeit er bey einem Meister allhier oder anderswo stehen und arbeiten, und zur ersten Muth 1. Thlr. und hernach alle Quartal 12 Gr. bis das ganze Jahr verflossen, in die Lade entrichten, so soll auch in diesem Jahre nicht mehr als einer zugelassen werden, eines hiesigen Meisters Sohn aber, wie auch ein Fremder oder Auswärtischer, welcher eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathen wird, soll der Muthung gänzlich befreyet seyn.

7. Ehe einer zum Meister auf- und angenommen wird, so soll er folgende Stücke verfertigen; Nemlich, es soll ein Ausländischer und welcher allhier gelernet hat, zum Meister-Stück machen und verfertigen: 1.) Die grosse Nürnberger- oder Weymarische Bibel, in Median-Größe, glatt verguldet auf den Schnitt, in Bretter und rothen Kalb-Leder überzogen, und schwarz ausgeleget, ganz verguldet auf dem Leder, mit 2. Absätzen und mitten einen Stock, und mit einem guten Beschlage versehen. 2.) Herrn Johann Arnds Auslegung über den Psalter in Folio, Lüneburger Druck, in Schwein-Leder und roth auf den Schnitt, in Bretter mit Ecken und Clausuren. 3.) Das Brandenburger Beth-Buch in Quarto, zu Leipzig gedruckt, verguldet auf den Schnitt, in Bretter und mit schwarzen Corduan überzogen, und Clausuren daran. 4.) Herrn Johann Arnds Paradies-Gärtlein in Octav, zu Lüneburg gedruckt, verguldet auf den Schnitt und in Sammet gebunden. 5.) Ein Buch in Quarto, Parres weise, von 4. Buch Papier, in Bretter und Clausuren, und mit weissen Pergament überzogen, als ein Lieder-Buch, und soll nicht eher auf- und angenommen werden, er habe denn zuvor, nach Verfließung der Muth, obgesetzte Bücher, zum Meister-Stück gehörig, vor offener Lade zur Besichtigung vorgelegt, und solche seyen zum Meister-Stück tüchtig erkennet worden.

8.) Zu

8.) Zu Verfertigung solcher obgesetzten Meister = Stücken soll einen Auswärtischen, welcher nicht in das Handwerck heyrathet, 14. Tage aufgesetzt, und Zeit gegeben werden, ein Meisters = Sohn aber, oder der eine Wittwe oder Meisters = Tochter heyrathen würde, soll oben gesetzte 3. Stücke, als 3. 4. und 5. zu machen schuldig seyn, und keiner zum Meister aufgenommen werden, er habe denn nach Verfließung der Muthe die verfertigten Meister = Stücke vor offener Lade zur Besichtigung vorgeleget, und daferne solche Meister = Stücke nicht recht und tüchtig befunden würden, so soll er noch ein Jahr wandern, oder solches zu verstraffen schuldig seyn, hierüber soll auch ein Auswärtischer 8. Gulden, halb in die Lade, die andere Helffte in das Gräflich = Schwarzburgische Ampt zu entrichten, wie auch allen Meistern ein Meister = Essen auf zwey Tage auszurichten, hingegen aber ein Meisters = Sohn, oder der eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathen thäte, 4. Gulden, halb in die Lade, und halb ins Gräfliche Ampt allhier, und gleichfalls Meister = Essen zu geben schuldig seyn, bey welchen sich jeder mann Schied = Friedlich und Erbar verhalten soll, bey Straffe 6. Gr.

9. Welcher Meister das Handwerck starck zu treiben vermeynet, der soll nicht mehr als zwey Gesellen und einen Jungen zu halten befugt seyn, es soll auch kein Geselle 8. oder 14. Tage vor dem Jahrmаркте, oder hohen Fest, von seinem Meister Abschied zu nehmen befugt seyn, welcher aber sich dessen gelüsten lassen würde, der soll dem Handwerck ein Wochen = Lohn zur Straffe verfallen seyn. Wann aber sonst ein Gesell von seinem Meister Abschied nimmet, der soll 12. Wochen wandern, ehe er wieder bey einem Meister allhier Arbeit nimmet, nach Verfließung solcher Zeit aber von dem Eltesten bis zum Jüngsten, nach Handwercks = Gewohnheit, umzuschauen vergönnet seyn: Würde sich auch ein Meister oder Meisterin gelüsten lassen, die Gesellen zu verreissen, oder abwendig zu machen, der soll, so oft es geschehen wird, einen Thaler in die Lade Straffe erlegen, wie auch kein Meister oder Meisterin und Lehr = Jung einen Rauffman vor seines Meisters Bunden oder Stand abruffen soll, bey Vermendung 6. Gr. Straffe, so oft es geschieht.

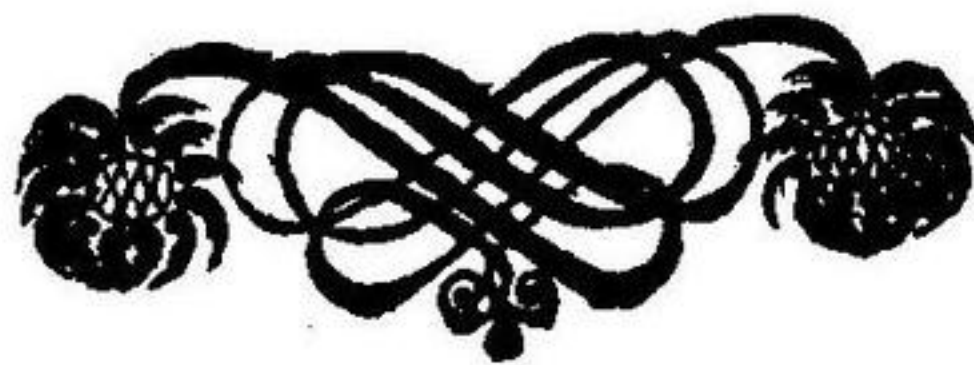
10. Soll hinführo alle Jahr auf das Quartal Trinitatis ein Ober = Meister auf der Gräflichen Cansley allhier confirmiret und bestättiget werden, welchem die andere Meister und Gesellen in billigen Dingen folgen und gehorsam seyn, auch was er ihnen, nach denen ertheilten Articulen und Handwercks = Gewohnheit, gebiethet, demselben bey Straffe 6. Gr. nachkommen: Wie denn auch alle Quartal ein jedweder, so vor offener Lade erscheinet, 1. Gr. zum Quartal zu entrichten verbunden seyn, und bescheidenlicher

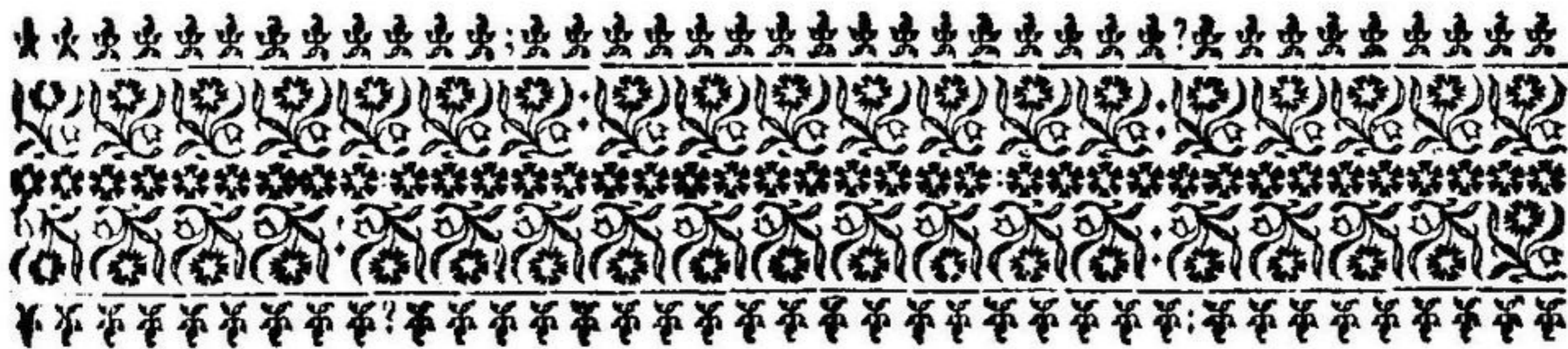
cher Weise sich verhalten, auch was ihme Handwercks wegen bewußt, gebührlich an- und vorbringen, und sich alles Fluchen und Schmähens, Schweren und Schändens, bey Straff 12. Gr. enthalten soll.

11. Wann in vorfallenden Sachen der Ober-Meister das Handwerck zu fordern anbefiehet, so soll der jüngste Meister in Person solches verrichten bey Straff 6. Gr. Welcher Meister ohne erhebliche Ursache, und Erlaubniß des Ober-Meisters, aussen bleibt, der soll dem Handwerck mit 3. Gr. Straffe verfallen seyn, welcher aber aussershalb des Quartals das Handwerck fordern zu lassen begehret, derselbe soll, ehe die Lade geschlossen wird, 6. Gr. entrichten, davon der jüngste Meister 1. Gr. zu empfangen, auch so bald nur der Ober-Meister bestätigt worden, soll vor fremde Gesellen eine gewisse Herberge verordnet, und solches alle Monath vom Eltesten bis zum Jüngsten herum gehen.

12. Soll auf alle Jahr-Märkte um die Stände gelooset, zwischen denen Jahr-Märkten aber die Reige gehalten, und alle Wochen versetzt werden, und ein jedet Meister auf die Jahr-Märkte vor 10. Uhren zu Mittag die Buden oder Stände zu eröffnen, und zuverkauffen, bey Straffe 12. Gr. nicht befugt seyn; bey solchem Loosen sollen die Meister den Abend zuvor um eine dem Ober-Meister gelegene Stunde erscheinen, und den Loos-Pfennig erlegen, auch ein Meister des andern Loos-Pfennig nicht annehmen: Welcher nun das Loos nimmet, und hat darnach nicht feil; der soll dem Handwercke 1. Thlr. zur Straffe entrichten; es wäre denn, daß er ein Ehren-Werck zu verrichten, oder einer Leichen-Bestattung beyzuwohnen hätte.

Zum letzten soll ein Meister mehr nicht als einen Stand 12. Schuh lang haben, auch keinen Vor-Tisch dabey gebrauchen, wie auch mehr nicht als einen offenen Laden haben, und ihm aussershalb den Wochen-Märkten nirgends als in seinem Hause feil zu halten verstatet seyn.





Register.

B.

Buch. Verbothene Bücher sollen nicht gedruckt und ausgelegt werden, pag. 13. num. 1. Welche Bücher für verbotben zu achten. *ibid.* n. 3. seqq. Was bievon in der Ehur. Sächsischen Landts. Ordnung versehen. p. 14. n. 13. Was die Reichs. Pollicey. Ordnung hierinnensfalls disponiret. p. 16. n. 20. Ob Bücher, da der Autor seinen Rahmen nicht bezeuget, schlechterdings zu verwerffen. p. 18. n. 26. Bücher sollen ohne Druck. Fehler ediret werden. p. 21. n. 5. Mit Privilegien versehene Bücher sollen nicht nachgedruckt werden. p. 25. n. 16. Bücher. Schreiben solle nicht um Gewinn geschehen. p. 38. n. 17. Alle und jede Bücher ohne Unterscheid aufzulegen ist unzulässig. *ibid.* n. 22. Wenn jemand ein bereits gedrucktes Buch vermehret, worauf der andere ein Privilegium erhalten, ob solches ohne Verletzung sothanen Privilegii zum Druck befördert werden könne. p. 44. n. 23. Nachdruck der Bücher ist verbotben. p. 45. n. 28. Ob man dem Verfertiger eines Buchs einen Recompens schuldig, wenn er solches wegen Hindernissen nicht zu Stande bringen kan. pag. 46. n. 1. Ob bey Vermehrung eines Buchs dem Verfasser ein neuer Recompens gebühre. p. 47. n. 6. Ob die Wiederauflegung eines Buchs ohne Vorwissen und Bewilligung des Autoris geschehen könne. *ibid.* n. 7. Ob auffer dem Recompens dem Verfertiger eines Buchs einige Exemplarien davon gebühren. *ibid.* n. 9. Buchbinder, sind der gelehrten Welt nützlich. p. 55. n. 1. Haben das Recht eines

Collegii. *ibid.* n. 3. Denenselben solle von der Obrigkeit ein gewisser Tax für ihre Arbeit bestimmet werden. p. 56. n. 5. Von denen bey selben eingeschlichenen Mißbräuchen. *ibid.* n. 6. seqq. Innungs. Articul. p. 57. Buchdrucker, Buchdruckerey. Von der Buchdrucker. Kunst remissive p. 1. n. 1. Von derselben sonderbahren Nutzen. *ibid.* n. 3. Von denen dabey unterlassenden schädlichen Mißbräuchen. p. 4. n. 5. Ob allenthalben Druckereyen errichtet werden können, und was dießfalls in denen Reichs. Gesetzen versehen. p. 4. n. 1. 2. Von der Befugniß einer Unter. Obrigkeit einen Buchdrucker an. und aufzunehmen. p. 5. n. 5. Ob die Menge der Druckereyen dem Publico mehr schädlich oder nützlich seynd. *ibid.* n. 7. Buchdrucker sollen rechtschaffene und ehrliche Leute seyn. p. 6. n. 3. Eine förmliche Buchdrucker. Ordnung zu publiciren ist höchst nützlich. *ibid.* n. 4. Wohin die Buchdrucker zu beendigen. *ibid.* n. 5. Endes. Formul. p. 7. n. 13. Buchdruckereyen sollen öftters visitiret werden. p. 6. n. 6. Von Bestellung gewisser Personen, so die Bücher censiren. *ibid.* n. 7. 8. Denen Buchdruckern ist ein gewisse Taxe zu bestimmen. *ibid.* n. 9. Sind nachdrücklich zu bestraffen, da sie wider die Reichs. Gesetze handeln. *ibid.* n. 10. Straff der Buchdrucker, so ohne vorgängige Censur ein Buch drucken. p. 13. n. 26. Von der Obliegenheit der Buchdrucker bey Druckung der Bücher. p. 21. n. 1. seqq. Ob ein Buchdrucker über die bestimmte Anzahl einige Exemplarien nachschleffen möge. p. 22. n.

13. Ob man einen Buchdrucker zwingen könne, zu Folge der Convention ein Buch zu drucken. p. 25. n. 21. Buchdrucker werden unter die Künstler gerechnet. p. 26. n. 9. Und unter der Zahl der ansehnlichen Bürger begriffen. *ibid.* n. 4. Stehen an einigen Orten unter dem Senatu Academico. *ibid.* n. 7. Ob sie von Anlagen und Einquartierungen befreuet seynd. p. 27. n. 11. Ob man an ihnen Repressalien ausüben könne. *ibid.* n. 13. Von denen befreuet, und privilegirten Buchdruckern. *ibid.* n. 15. Ob ein Buchdrucker auch zugleich den Buch-Handel treiben könne. p. 13. n. 3. *seqq.* Wenn ein Buchdrucker eine Schrift zum zweytenmahl drucken will, ob solches mit Vorbewußt und Einwilligung des Autoris geschehen müsse. p. 47. n. 7. Ob ein Buchdrucker dem Verfasser eines Wercks außer dem ausgesetzten Recompens einige Exemplarien davon als einen Douceur oder Zugabe zu geben schuldig. p. 48. n. 9. *seqq.*

Buchhändler, Buchhandel. Beschreibung derselben. p. 28. n. 1. Buchhandel hat gleichen Ausnahm mit der Buchdruckerey. *ibid.* n. 3. Von denen berühmtesten Buch-Läden in Teutschland. *ibid.* n. 5. Nutzen dieser Profession. p. 29. n. 8. & 9. Ob ein Buchdrucker auch zugleich den Buchhandel treiben könne. p. 31. n. 3. Ob einem jeden eine Buchhandlung aufzurichten erlaubt seye. *ibid.* n. 9. Visitation der Buchdruckereyen und Buch-Läden ist nothwendig. *ibid.* n. 10. Buchhändler sollen die Obrigkeitliche Verordnungen genau befolgen. p. 36. n. 2. Sollen keine verbotene Bücher feil haben. *ibid.* n. 3. Sollen sich gegen die Verfasser der Bücher billig erzeigen. p. 37. n. 14. Sollen die Kaiserliche Privilegia impressoria nicht mißbrauchen. p. 42. n. 13. Sollen sich deren nicht rühmen, wo keine vorhanden sind. *ibid.* n. 15. Ob ein Buchhändler, der einen Auszug eines Wercks oder Buchs, worüber ein anderer ein Privilegium hat, herausgiebet, als ein Übertreter sothanen Privilegii zu bestrafen seye. p. 44. n. 24. Ein Buchhändler, so ein Buch auf seine Kosten zu drucken

übernommen, muß den Contract halten. p. 47. n. 3. Ob ein Buchhändler, so zum erstenmahl ein Buch hat drucken lassen, bey Wiederauflegung desselben einen Vorzug habe. *ibid.* n. 5. Ob ein Buchhändler ein zum Druck kommende Werk einem andern überlassen könne. *ibid.* n. 6. Buchhändler stehen jetztweilen unter academischer Jurisdiction. p. 49. n. 2. Ob denenselben die Privilegia Studiosorum zu statten kommen. p. 50. n. 3. Ob derselben Häuser von Einquartierungen befreuet. *ibid.* n. 9. Werden unter die Kaufleute gerechnet. p. 51. n. 23. Sollen von denen Papiermachern im Preis des Papiers nicht übernommen werden. p. 52. n. 15. Ob ein Buchhändler seine verkauffte Bücher bey einem Banquerotierer wegnehmen könne. p. 49. n. 17

C.

Censur, Censores. Bücher = Censores sollen von der Obrigkeit bestellet werden. p. 6. n. 7. Die Censur der Bücher ist höchst nöthig. p. 8. n. 1. Verschiedene Ordnungen die Censur betreffend. *ibid.* n. 10. *seqq.* Wem solche Censur zu übertragen. *ibid.* n. 14. Ob solche einem alleine füglich anvertrauet werden könne. p. 11. n. 18. Bey Censur der Bücher wird eine besondere Accurateße erfordert. p. 11. n. 20. Ob der Censor seinen Rahmen beyzusetzen habe. p. 12. n. 23. Ob man für die Censur einen Recompens zu geben schuldig. *ibid.* n. 24. Censores sollen alle Schriften prüfen, und anstößige Stellen wegnreichen. p. 13. n. 2.

Commissarius. Kaiserliche Bücher = Commissarien sind zu Franckfurth am Mann aufgestellt. p. 32. n. 18. Beschwerden des dasigen Magistrats gegen selbe. *ibid.* n. 20.

Correktur - Bücher sollen nicht unverständig und unerfahren Leuten anvertrauet werden. p. 21. n. 5.

F.

Fürst, Ob unter dem Wort Fürsten auch die Grafen mit begriffen. p. 7. n. 3
Nach

N.

Nachdruck der Bücher ist höchstens verbo.
iben. p. 45. n. 28

P.

Papiermacher. Papier. Von Erfindung
und Nutzen des Papiers remissive. p. 51.
Papier-Mühlen ohne Bewilligung der Lan-
des-Herrschaft aufzubauen, ist obverlaubet.
ibid. n. 4. Diese werden gemeinlich mit
gewissen Privilegien begabet. p. 52. n. 6.
Der Obrigkeit liegt ob, Vorsorge zu tra-
gen, daß ein gut und tüchtig Papier verfer-
tigt werde. ibid. n. 8. Preis des Papiers
ist von denen Papiermachern nicht willkühr-
lich zu bestimmen. ibid. n. 14. Wornach
man sich bey solcher Tax zu richten habe.
p. 53. n. 17. Ob bey denen Papiermachern
das Recht eines Collegii eingeführet seye.
ibid. n. 19. Sollen sich einiger durch Pri-
vilegien bestätigten Statuten bedienen. ibid.

n. 20. Kaiserliches Privilegium über sotha-
ne Statuten. ibid. n. 26

Privilegium. Privilegien, so wegen Druckung
der Bücher ertheilet werden, sind nicht un-
recht. p. 40. n. 1. Wer Privilegia im-
pressoria ertheilen kan. p. 41. n. 7. Deren
Inhalt. p. 42. n. 11. Privilegia sind auf
eine gewisse Zeit einzuschräncken. p. 43. n.
17. Sollen nicht leicht über geringe Bü-
cher ertheilet werden. p. 44. n. 21. Die
Erkenntniß über ein Haupt-Privilegium
kommt dem zu, so selbes ertheilet. p. 45. n. 24.

S.

Stadt. Municipal-Stadt, ob sie berechti-
get, Buchdrucker an- und aufzunehmen,
und Druckereyen zu verstaten. p. 5. n. 5.

V.

Visitation. Von Visitation der Buchdrucke-
reyn und Buch-Läden. p. 32. n. 14

E N D E.

